

Ethische Richtlinien für die Bildungsmaßnahmen der DAJEB

(i. d. F. v. 1.9.2008)

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Zu den "Bildungsmaßnahmen" zählen u. a. die Weiterbildungskurse, Fortbildungsreihen, Fortbildungen und Jahrestagungen.
2. Unter "Lehrenden" sind die Kursleiter(innen), Dozent(inn)en, Referent(inn)en, Mentor(inn)en, Supervisor(inn)en, Praktikumsanleiter(innen) u. ä. einschließlich der bei der Bildungsmaßnahme anwesenden Verwaltungskräfte zu verstehen.
3. Zu den "Teilnehmenden" gehören nicht die "Lehrenden".
4. Unter "Beteiligten" sind die "Lehrenden" und "Teilnehmenden" zu verstehen.

§ 2 Diffamierungsverbot

Diffamierende Äußerungen über Rassen, Ethnien, Männer oder Frauen, Religionen oder Weltanschauungen, Behinderungen, Altersgruppen und sexuelle Identitäten sind unzulässig.

§ 3 Beziehung zwischen Lehrenden und Teilnehmenden

- (I) Die Beziehung von Lehrenden zu Teilnehmenden ist eine professionelle; die Lehrenden sind daher für die Gestaltung dieser Beziehung verantwortlich.

- (II) ¹Diese Beziehung darf von den Lehrenden für die Dauer der Bildungsmaßnahme nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. ²Bei Bildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, darf diese Beziehung von den Lehrenden innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Bildungsmaßnahme nicht für eigene private Zwecke genutzt werden.
- (III) Außerhalb der Bildungsmaßnahme soll für deren Dauer eine über den üblichen Sozialkontakt hinausgehende Beziehung zwischen Lehrenden und Teilnehmenden vermieden werden.

§ 4 Körperkontakte

Körperkontakte orientieren sich am Zweck der Bildungsmaßnahme und am Wohl der Teilnehmenden. Sie erfordern eine besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen.

§ 5 Sexuelle Kontakte

- (I) Sexuelle Kontakte zwischen Lehrenden und Teilnehmenden sind für die Dauer einer Bildungsmaßnahme unzulässig.
- (II) Bei Bildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, sind sexuelle Kontakte zwischen Lehrenden und Teilnehmenden innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Bildungsmaßnahme unzulässig.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (I) Die Beteiligten sind zur dauernden Verschwiegenheit über alle persönlichen Daten, Mitteilungen und Umstände, die sie im Rahmen der Bildungsmaßnahme erfahren, verpflichtet.
- (II) Die Lehrenden tragen dafür Sorge, dass in Supervisionen, Fallbesprechungen, Protokollen, Falldarstellungen u. ä. die Daten der betroffenen Klient(inn)en anonymisiert werden.

§ 7 Forschungsvorhaben

- (I) Wenn Lehrende im Rahmen einer Bildungsmaßnahme ein Forschungsprojekt durchführen, haben sie eine besondere Verantwortung für die damit verbundenen Folgen.
- (II) Sie müssen vor Beginn der Bildungsmaßnahme bzw. – sollte das Forschungsvorhaben nach Beginn der Bildungsmaßnahme beginnen – vor Beginn des Forschungsvorhabens die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Beteiligten einholen.

§ 8 Kurssprecher(in)

- (I) ¹In mehrteiligen Bildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, können die Teilnehmenden eine(n) Kurssprecher(in) wählen. ²Die Kursleitung weist die Teilnehmenden zu Beginn der Bildungsmaßnahme auf diese Möglichkeit hin.
- (II) ¹Der/die Kurssprecher(in) wird für die Dauer der Bildungsmaßnahme gewählt. ²Bei mehrjährigen Bildungsmaßnahmen wird der/die Kurssprecher(in) jeweils für die erste und die zweite Hälfte der Bildungsmaßnahme gewählt. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (III) ¹Die Wahl findet in der zweiten Veranstaltung der Bildungsmaßnahme statt. ²Im Fall des Abs. 2, S. 2. findet die Wahl für die zweite Hälfte der Bildungsmaßnahme in der ersten Veranstaltung der zweiten Hälfte der Bildungsmaßnahme statt.
- (IV) Der/die Kurssprecher(in) wird von sich aus oder auf Grund des Hinweises eines/einer Beteiligten tätig.
- (V) ¹Der/die Kurssprecher(in) wird insbesondere tätig
- a) bei Beschwerden von Teilnehmenden über die Lehrtätigkeit einer/s Lehrenden,
 - b) bei gruppendynamischen Konflikten in Plenar- oder Gruppenveranstaltungen und
 - c) bei Anhaltspunkten für die Benachteiligung eines/einer Teilnehmenden durch eine(n) Lehrende(n).
- ²In diesen Fällen berät und unterstützt der/die Kurssprecher(in) den/die betroffene(n) Teilnehmende(n). ³Er/sie kann auch zwischen dem/der betroffenen Teilnehmenden und der/dem Lehrenden vermittelnd tätig werden. ⁴Führt das Vermittlungsgespräch zu keinem für den/die Teilnehmende(n) befriedigendem Ergebnis, kann sich der/die Kurssprecher(in) an die Kursleitung bzw. – wenn diese betroffen ist – an den Vorstand wenden. ⁵Er/sie kann sich auch an eine(n) andere(n) Lehrende(n) der Bildungsmaßnahme wenden.
- (VI) ¹Der/die Kurssprecher(in) wird auch tätig, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß einer/s Lehrenden gegen diese ethischen Richtlinien gibt. ²In diesem Fall wendet er/sie sich zunächst an die Kursleitung; bestehen die Anhaltspunkte gegen die Kursleitung, wendet er/sie sich an den Vorstand der DAJEB.

§ 9 Pflicht zur Mitteilung

Die Lehrenden sind bei einem Verstoß eines/r Lehrenden gegen die ethischen Richtlinien oder bei begründetem Verdacht eines Verstoßes verpflichtet, die Kursleitung bzw. – wenn diese betroffen ist – den Vorstand zu informieren.

§ 10 Recht zur Mitteilung

Die Teilnehmenden sind bei einem Verstoß eines/r Lehrenden gegen die ethischen Richtlinien oder bei begründetem Verdacht eines Verstoßes berechtigt, die Kursleitung bzw. – wenn diese betroffen ist – den Vorstand zu informieren.

§ 11 Sanktionen

- (I) Bei einem Verstoß gegen diese ethischen Richtlinien durch eine(n) Lehrende(n) kann dessen/deren Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (II) Bei einem Verstoß gegen diese ethischen Richtlinien durch eine(n) Teilnehmende(n) kann dessen/deren Vertrag fristlos gekündigt werden.